

15.02.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FJ - Rzu Punkt ... der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Entschlieung des Bundesrates zur Verschärfung des Waffenrechts
und für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor
Gewaltverherrlichung

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.

1. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung mit folgender Maßgabe zu fassen:

Nach Abschnitt I. ist folgender Abschnitt I. a einzufügen:

Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, unverzüglich Regelungen für
die Anerkennung von Schießsportverbänden zu treffen.

Begründung:

Das geltende Recht enthält Regelungslücken, die dringend geschlossen werden
müssen. Sollte dies jedoch in absehbarer Zeit nicht durchführbar sein, ist es
zumindest erforderlich, neben den von Bayern geforderten Änderungen, sofort
Regelungen für die behördliche Anerkennung schießsporttreibender Verbände
zu treffen.

Ausgeliefert am 15. FEB. 2000

(noch Ziff. 1)

Seit geraumer Zeit ist festzustellen, dass sich ständig neue kleine und kleinste Verbände gründen, die immer neue Schießdisziplinen erfinden, um für sich die Vergünstigungen zu beanspruchen, die das Waffenrecht den etablierten Verbänden und seinen Sportschützen zugesteht. Die neuen "Verbände" verfügen in der Regel über keine erkennbare Verbandsstruktur. Es fehlen regelmäßig sowohl Regional- als auch Kreis- und Landesverbände. In einem konkreten Fall nennt sich ein örtlicher Verein mit ca. 120 Mitgliedern "Verband", um seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum Erwerb einer Fülle von Schusswaffen zu verschaffen. Dies kann nicht mehr hingenommen werden. Vielmehr muss gesetzlich festgelegt werden, welche Anforderungen eine Organisation hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur, Mitgliederzahl und sportlicher Betätigung erfüllen muss, um als Schießsportverband anerkannt zu werden. Nur deren Mitgliedern soll der Erwerb von Schusswaffen gestattet werden.

B.

2. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Rechtsausschuss empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.